

Anlage 29 zur BV / 0140 / 2025

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 29 / 2025
Antragsteller: Werdershausener Carneval Verein e. V.
Maßnahme: Unterstützung der Session:
Kauf neuer Komiteekappen für den Elferrat

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anschaffung neuer Komiteekappen für den Elferrat ist nach über 15 Jahren dringend erforderlich. Die bisherigen Kappen zeigen deutliche Abnutzungserscheinungen: Dekorationselemente wie Strasssteine lösen sich zunehmend, und die Farben sind stark ausgebleicht. Um weiterhin ein repräsentatives und gepflegtes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, ist eine Neuanschaffung unerlässlich.

Der Verein trägt durch die Organisation eigener Veranstaltungen – insbesondere der karnevalistischen Sessionssitzungen – sowie durch die Unterstützung externer Auftritte maßgeblich zur Bereicherung der regionalen Kulturlandschaft bei. Die neuen Kappen sind daher nicht nur ein Symbol der Zugehörigkeit, sondern auch ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Wahrnehmung und Darstellung des Vereins.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **6.895,90 EUR**
beantragte Fördersumme: 4.827,13 EUR

Kostengliederung:

Kauf Komitee-Kappe (11x für Elferrat):
zuwendungsfähig mit Angebot – DEITERT: 4.898,96 EUR
zuwendungsfähige Gesamtkosten: 4.898,96 EUR

Kürzung der beantragten Förderquote zur Einhaltung der Haushaltsmittel 2025 innerhalb der Kultur- und Kunstförderrichtlinie auf:

max. 20,41 % Förderung Landkreis: 1.000,00 EUR

Die Unterstützung des Antragstellers innerhalb der Brauchtumpflege „Karneval“ ist mit der alleinigen Beschaffung von Komiteekappen für den Erwachsenen-Elferrat bzgl. einer Veranstaltungsumsetzung nicht schlüssig notwendig. Eine Förderung im Haushaltsjahr 2022 erfolgte mit anteiliger Unterstützung von Kauf Technik und Kauf Gardekostüme i. H. v. 10.846,14 (Miteigentum LK noch bis Ende 2027).

anerkannte förderfähige Kosten: 4.898,96 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	79,59% =	3.898,96 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	20,41% =	3.898,96 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.000,00 EUR**
20,41% der anerkannten Kosten 4.898,969 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (2) – Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums.

§ 2 (3) – Der Verein stellt sich das Ziel, die Tradition des Karnevals in Gröbzig und Werdershausen fortzusetzen und Veranstaltungen durchzuführen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.